



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020/00004/00026/00002/00005/00003
Bern, 5. Dezember 2019

Verfügung

betreffend

temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz anlässlich von Trainingsflügen und Vorführungen der Patrouille Suisse und des PC-7-Teams, nachstehend «PS» und «PC7T»

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]).
2. Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend auch «TEMPO RAs») errichten.
3. Gemäss Anhang 2 sollen verschiedene Trainings- und Vorführflüge der PS und des PC7T der Luftwaffe stattfinden.
4. Zu diesem Zweck beantragte die Luftwaffe mit Gesuch vom 3. Oktober 2019, mit Änderung vom 15. November 2019, die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten gemäss Anhang 2 zu dieser



Verfügung, innerhalb welcher während der Trainings- und Vorführungszeiten die Benutzung des für die Flugvorführungen benötigten Luftraumes anderen, an den Vorführ- und Trainingsaktivitäten der PS und des PC7T nicht beteiligten Luftfahrzeugen mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen (Search and Rescue, SAR) oder dringenden Ambulanzflügen (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS), vorübergehend zu untersagen ist. Dies, um Annäherungen oder Kollisionen zwischen unbeteiligten Luftfahrzeugen und den an der Flugvorführung beteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern.

5. Es sind die folgenden temporären Luftraumänderungen vorgesehen:

Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte der zu errichtenden temporären Flugbeschränkungsgebiete können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden per Notice to Airmen (NOTAM) publiziert.

Begründung:

Die Konzentration von Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten.

Mittels Segregation des für den Anlass erforderlichen Luftraums kann dieser eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstößen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung nicht beteiligt sind, ausgeschlossen werden. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Schaffung einer TEMPO RA, in welcher die Benutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden (Art. 10 VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012). Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann damit den Teilnehmern der Vorführung vorbehalten werden. Es kann damit der Durchflug des betroffenen Gebietes für andere, am Training oder der Vorführung unbeteiligte Luftfahrzeuge untersagt werden.

Angeichts des Risikos, das die geplanten Anlässe für den unbeteiligten Luftverkehr darstellen beziehungsweise der unbeteiligte Luftverkehr für die Trainings und Vorführungen darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstöße zwischen den Kunstflugakteuren und anderen, unbeteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für die Trainings und Vorführungen vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme gilt für Such- und Rettungsflüge oder dringende Ambulanzflüge (HEMS); sie sind nach entsprechender Koordination mit den Vorführenden erlaubt.

6. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Ge-

hör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2016, Rz 923 ff.).

Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst zur Anwendung kommt. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzer betroffen. Es können jedoch auch darunterliegende Gebiete, insbesondere Schutz- und Jagdbanngelände, und ihre Bewohner betroffen sein, da sich die Lärmverhältnisse am Boden aufgrund einer veränderten Luftraumnutzung ändern können.

Mit Blick auf diese Überlegungen wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 7. Oktober 2019 und dem 29. Oktober 2019 (12:00 Lokalzeit) zu äussern.

Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Skyguide Airspace and Routes, 18. Oktober 2019
- Flughafen Zürich AG (FZAG), 18. Oktober 2019
- Schweizerischer Hängegleiterverband (SHV), 24. Oktober 2019
- Aero-Club der Schweiz (AeCS), 29. Oktober 2019

Beim BAZL ist ausser Frist die folgende Stellungnahme eingegangen:

- SWISS, 5. November 2019

Bezüglich der Stellungnahmen zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft und deren Beurteilung wird auf den Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet.

Ergebnis des Anhörungsverfahrens und Errichtung TEMPO RAs:

- 6.1. Aus den vorgenannten Gründen werden mehrere TEMPO RAs zu Gunsten der Luftwaffe errichtet (bzgl. laterale und vertikale Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte siehe Anhang 2 zur Verfügung). Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels NOTAM bekannt gegeben (Anordnung 1.a).
- 6.2. SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – 6 in den aktivierten TEMPO RAs erlaubt (Anordnung 1.b).
- 6.3. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert (Anordnung 2).
- 6.4. Als Datum für das Inkrafttreten der Luftraumstrukturänderung gilt der 11. Dezember 2019 (Anordnung 3).
- 6.5. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben. Es werden keine Gebühren erhoben (Anordnung 4).

6.6. Die Verfügung ist der in Anordnung 5.1 genannten Stellen zu eröffnen und eine Kopie davon ist den in Anordnung 5.2 genannten Adressaten per Einschreiben mitzuteilen. Die Verfügung ist zudem im Bundesblatt gemäss Anordnung 5.3 in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu publizieren und kann telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:

Für die Trainingsflüge und Vorführungen der PS und des PC7T werden mehrere TEMPO RAs ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte sind im Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert. Weiter werden die folgenden Auflagen angeordnet:

- a) Innerhalb der aktivierten TEMPO RAs sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an den Kunstflugvorführungen beziehungsweise den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. Die TEMPO RAs können ausschliesslich während den in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben.
- b) SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO RAs entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – 6, erlaubt.

2. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert.

3. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Ziffer 1 dieser Verfügung tritt am 11. Dezember 2019 in Kraft.

4. Es werden keine Gebühren erhoben.

5. Publikation der Verfügung:

5.1. Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:

- Kdo Luftwaffe, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern

5.2. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:

- Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
- Schweizerischer Hängegleiterverband, z. H. Herr Chrigel Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
- Aero-Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Swiss International Air Lines Ltd., z. H. Herr Harry Bänninger, P.O. Box, ZRH S/OS/BAEH, 8058 Zurich Airport

– Flughafen Zürich AG, z.H. Herr J. Döbelin, 8058 Zurich Airport

- 5.3. Zudem wird diese Verfügung im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann telefonisch unter der Nummer (058 467 40 53) beim BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner
Direktor



Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. c des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) steht die Frist vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar still. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Tamara Habich (Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch), Axel Maubach (Axel.Maubach@vtg.admin.ch), Cécile du Mesnil (cecile.dumesnil@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch), Ilja Schmidt (ilja.schmidt@skyguide.ch)
- Intern: D, LSI, SISS/bol, wis, SILR/Iof, bau, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LIFS, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, ID



5. Dezember 2019

Bericht über die Anhörung betreffend die temporären Luftraumstrukturänderungen in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse («PS») und PC-7-Team («PC7T») der Luftwaffe

Anhang 1 zur Verfügung vom 5. Dezember 2019 in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse («PS») und PC-7-Team («PC7T») der Luftwaffe

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1. Skyguide, Airspace and Routes

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
From skyguide airspace team point of view, there are no inputs.	Zur Kenntnis genommen.





1.2. Flughafen Zürich AG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Besten Dank für die Zustellung der Tranche 4 der LW Displays zur Anhörung. Durch die beantragten temporären Luftraumbeschränkungsgebiete sind keine Auswirkungen auf den Betrieb des Flughafens Zürich zu erwarten. Aus Sicht der Flughafen Zürich AG spricht deshalb nichts gegen die beantragen LS-R.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

1.3. AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Vielen Dank für die Unterlagen zur Vernehmlassung von Tranche 4 der PS & PC7T Trainings und Vorführungen.</p> <p>Ich habe diese im Zentralvorstand vom AeCS verteilt und kann hiermit ein koordiniertes Feedback für die AeCS geben. Erfreut stellen wir fest, dass etliche der Trainings in bereits kontrollierten Lufträumen stattfinden (Alpnach, Emmen, Payerne).</p> <p>Wir wünschen den Piloten und Organisatoren guten Flug.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

1.4. SWISS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Ich habe die Lufträume angeschaut und festgestellt, dass wir keine Einschränkungen auf unsere Operation feststellen können. In diesem Sinne wünsche ich viel Erfolg den Teilnehmenden der verschiedenen Akrobatik-Vorstellungen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1.5. SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Wir haben zu dieser Tranche keine Bemerkungen.	Zur Kenntnis genommen.

2 Fazit

Die Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss dem Gesuch der Luftwaffe vom 3. Oktober 2019 (mit Änderung vom 15. November 2019), wie sie dem Anhang 2 der Verfügung vom 5. Dezember 2019 zu entnehmen sind, verfügt.



5. Dezember 2019

Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 5. Dezember 2019
in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse
(«PS») und PC-7-Team («PC7T») der Luftwaffe

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1 PS

1.1 "Diablerets"

Circle of 10km radius, centered at Diablerets (WGS84: 46°20'56"N / 007°09'30"E, ELEV 3825FT).
NO RESTRICTIONS S OF LINE ST.MAURICE-WILDHORN FM FL120 AND ABOVE.

Lower Limit: GND

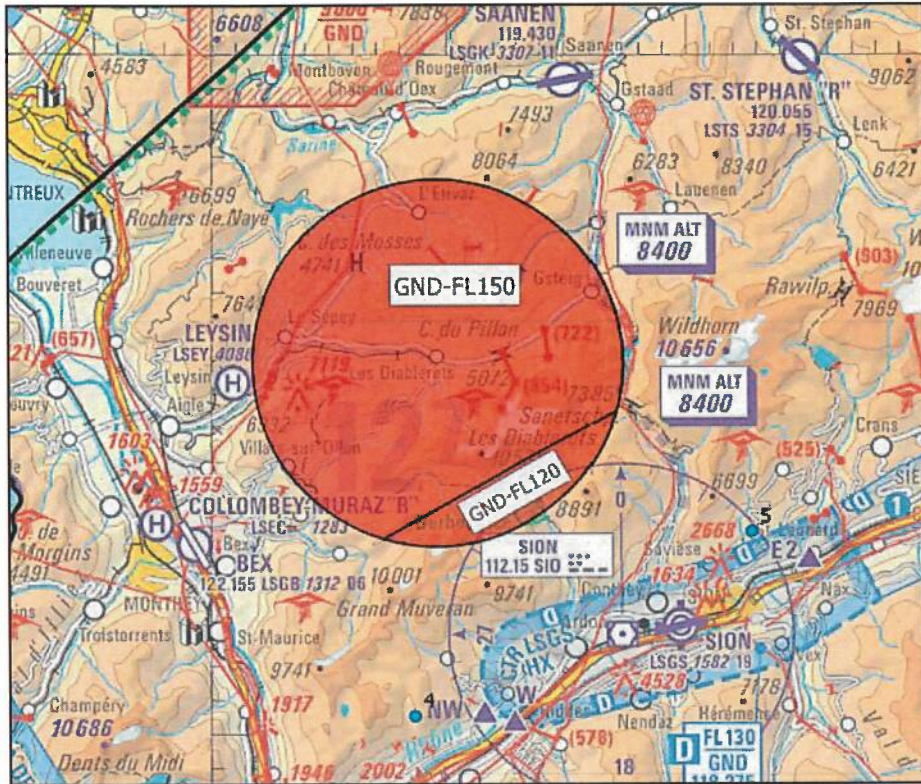
Upper Limit: FL150

Date: January 10th and 11th, 2020





Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Diablerets

1.2 "St.Moritz"

Circle of 10km radius, centered at St. Moritz (WGS84: 46°29'30"N / 009°50'17"E, ELEV 5805FT).

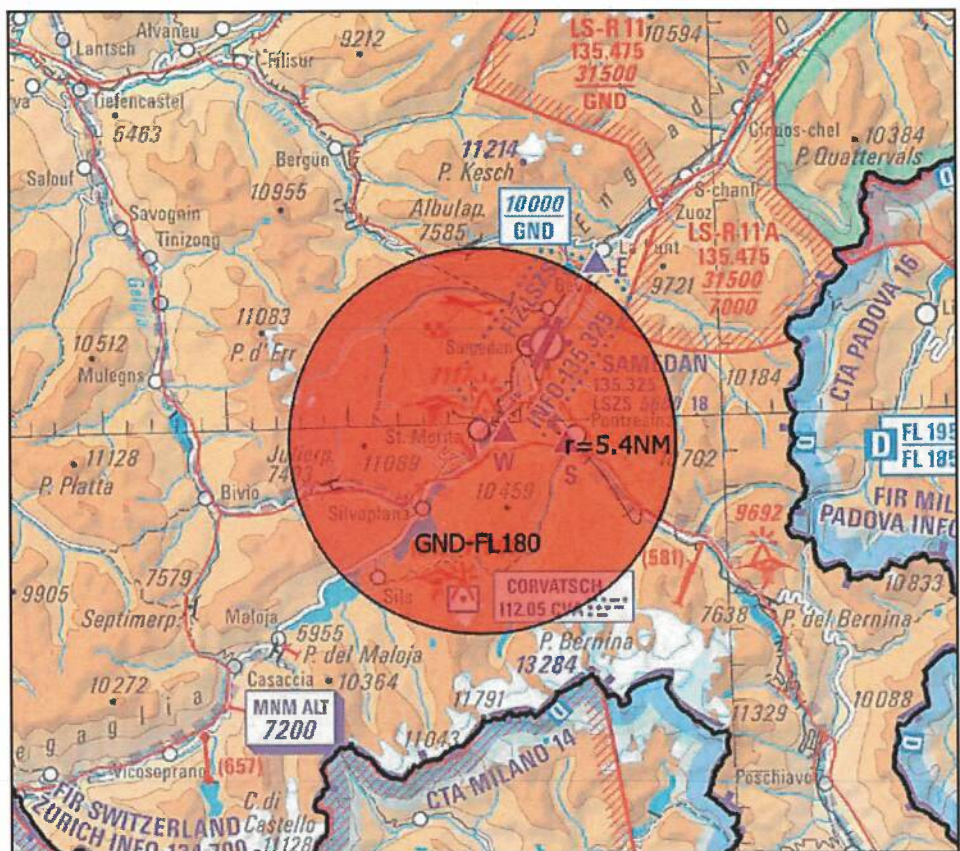
Lower Limit: GND

Upper Limit: FL180

Date: January 15th and 16th, 2020



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



St.Moritz

1.3 "Lauberhorn"

Circle of 10km radius, centered at Wengen/Lauterbrunnen (WGS84: 46°36'00"N / 007°55'00"E, ELEV 3600FT), NO RESTRICTIONS E OF LINE BRIENZ – GRINDELWALD UP TO 6500FT.

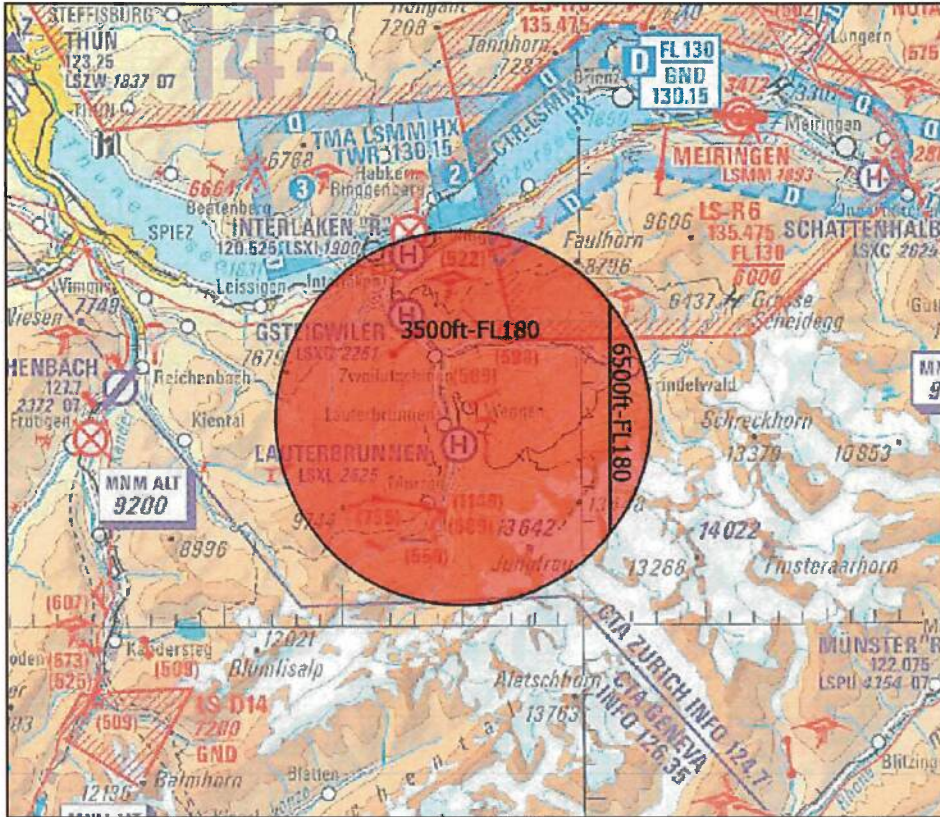
Lower Limit: 3500ft AMSL / 6500ft AMSL

Upper Limit: FL180

Date: January 16th, 17th, 18th and 19th, 2020



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Lauberhorn

2 PC7T

2.1 "Payerne"

Circle of 7km radius, centered at Payerne (WGS84: 46°50'46"N / 006°55'27"E, ELEV 1460FT).

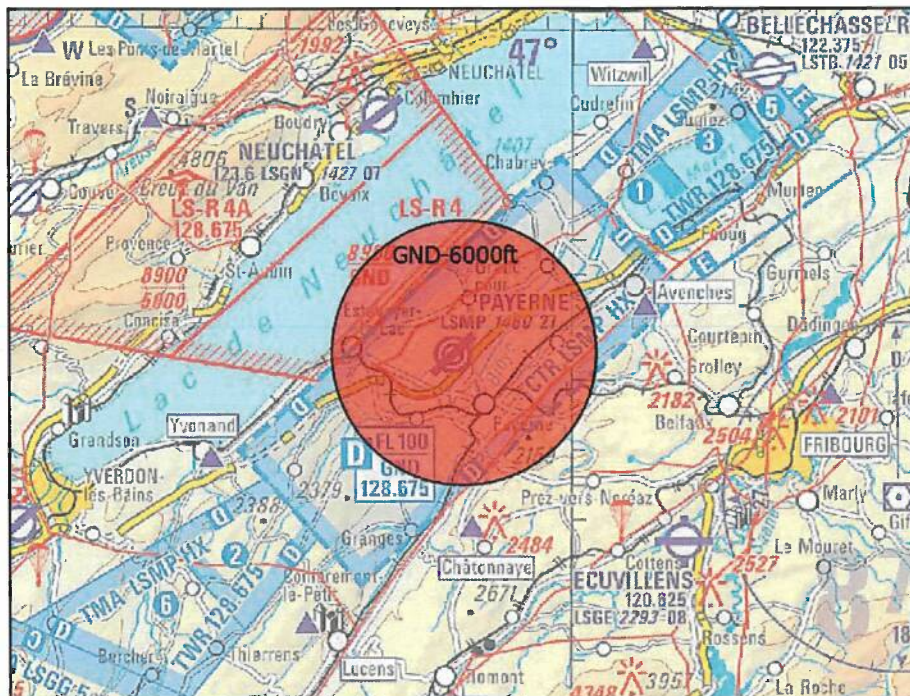
Lower Limit: GND

Upper Limit: 6000ft AMSL

Date: December 11th and 12th 2019, January 17th, February 17th and 18th 2020



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Payerne

2.2 "Emmen LOW"

Circle of 7km radius, centered at TWY C at AD Emmen (WGS84: 47°05'51"N / 008°18'35"E, ELEV 1390FT).

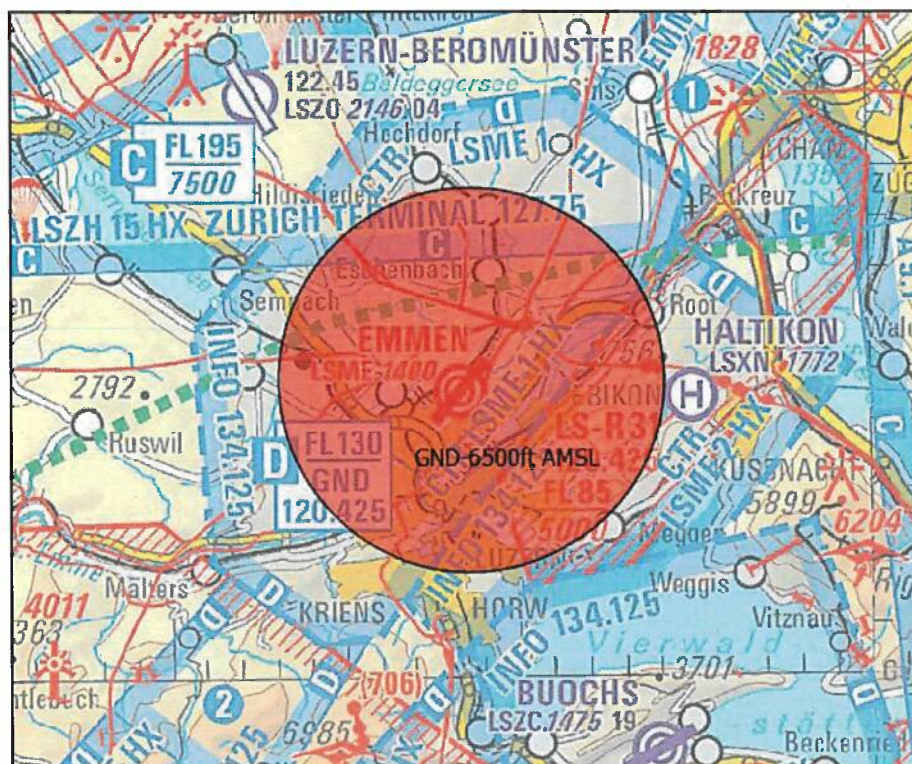
Lower Limit: GND

Upper Limit: 6500ft AMSL

Date: December 11th and 12th 2019, January 17th, February 17th and 18th 2020



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Emmen LOW

2.3 "CransMontana"

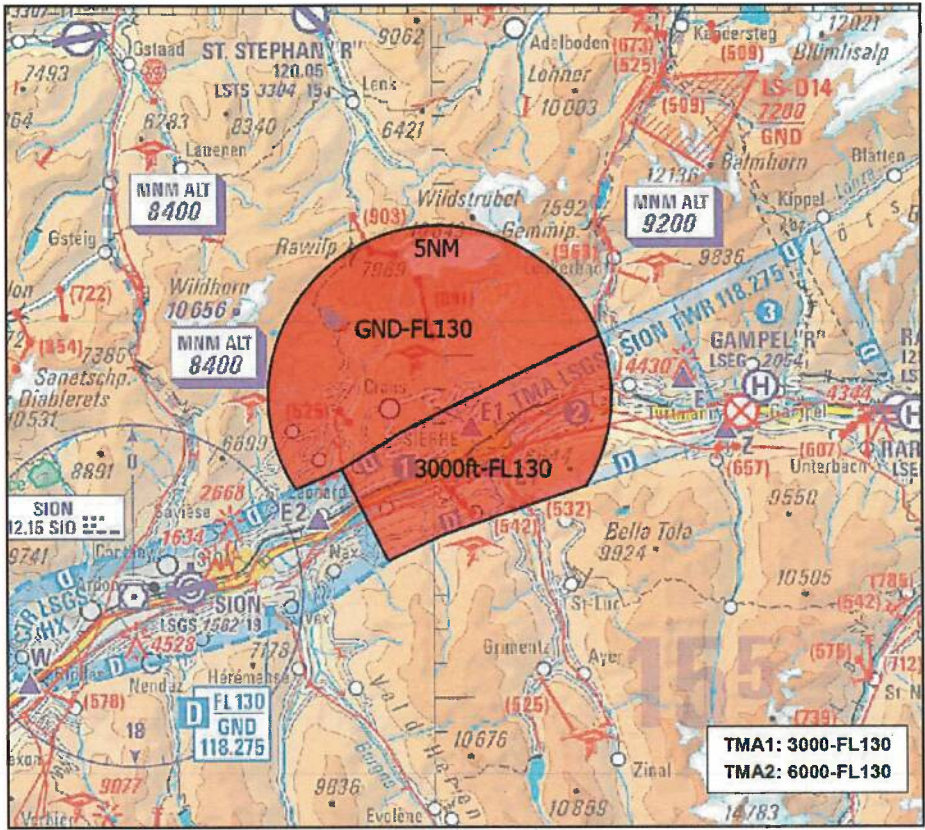
Circle of 9.26km (5NM) radius, centered at CransMontana (WGS84: 46°18'48"N / 007°30'12"E, ELEV 4460FT). S OF NORTHERN BORDER LINE OF SION TMA 3000 FT AMSL TO FL130.
NO RESTRICTIONS S OF SOUTHERN TMA BORDERLINE.

Lower Limit: GND
Upper Limit: FL130

Date: February 17th, 18th, 22nd and 23rd, 2020



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



CransMontana